

## Merkblatt Geeignetheitsbestätigung § 33 c Abs. 3 GewO

Wer gewerbsmäßig Geldspielgeräte aufstellen möchte, benötigt neben der Aufstellererlaubnis (§ 33 c Abs 1 GewO) **für jeden Ort**, an dem Geldspielgeräte aufgestellt werden sollen, eine sogenannte „**Geeignetheitsbestätigung**“ nach **§ 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)**.

Die Bestätigung ist **vor der Aufstellung** der Geldspielgeräte bei der Stadt Böblingen zu beantragen. Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig, da die Bearbeitung bis zu drei Monaten dauern kann.

Bitte beachten Sie, dass die Bestätigung **nicht übertragbar** ist. Das heißt, dass die Bestätigung nicht auf andere Aufsteller und/oder Betreiber eines Gaststättenbetriebes übertragen werden kann.

An welchen Orten Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen, regeln die Vorschriften der Spielverordnung (§ 1 Abs. 1 SpielV). Nebenräume sind keine geeigneten Aufstellorte!

Gemäß § 3 Abs. 1 Spielverordnung (SpielV) dürfen in **Gaststätten** höchstens zwei Gewinnspielgeräte aufgestellt werden! Es besteht kein Anspruch zum Aufstellen von zwei Gewinnspielgeräten. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob die Gaststätte zum Aufstellen von Gewinnspielgeräten geeignet ist. Wenn dies der Fall ist, muss die Anzahl der Gewinnspielgeräte geprüft werden.

In **Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen dürfen je zwölf Quadratmeter anrechenbare Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Gesamtzahl darf zwölf Geräte nicht übersteigen (§ 3 Abs. 2 SpielV).

Es dürfen nur Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn Sie alle Fragen vollständig beantworten und wahrheitsgemäße Angaben machen sowie die erforderlichen Unterlagen/Nachweise vorlegen/einreichen. Ihre Kenntnis ist zur Bearbeitung nach Maßgabe der Gewerbeordnung und der Spielverordnung erforderlich. Die angeforderten Daten und Unterlagen werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet.